

3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ostseebad Koserow

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 777), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes M-V vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) in Verbindung mit § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Koserow vom 21. Juli 2014 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ostseebad Koserow vom 30. August 2006 wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

Nach dem Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Trenn-, Baum- und Parkstreifen sind, sofern sie mit Grünbewuchs versehen sind, regelmäßig zu mähen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Koserow, den 07.08.2014

René König
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 11.08.2014

